



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 7. März 2002	Nummer 5
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
31. 1. 2002	Verordnung zum Schutz von Daten in Bestattungseinrichtungen im Land Brandenburg (Bestattungsdatenschutzverordnung - BestDSV)	134
6. 2. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	135
18. 2. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Frauenförderverordnung	139

**Verordnung zum Schutz von Daten
in Bestattungseinrichtungen im Land Brandenburg
(Bestattungsdatenschutzverordnung - BestDSV)**

Vom 31. Januar 2002

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister des Innern:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in kommunal oder privat betriebenen Bestattungseinrichtungen im Land Brandenburg von

1. Verstorbenen,
2. bestattungspflichtigen Personen nach den Vorschriften des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes,
3. gewerblich Tätigen in oder auf Bestattungseinrichtungen und
4. sonstigen Nutzern von Bestattungseinrichtungen.

Als Bestattungspflichtige im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Personen, die an Stelle eines Bestattungspflichtigen die ihm obliegenden Aufgaben übernommen haben.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Datenverarbeitung in kommunal oder privat betriebenen Bestattungseinrichtungen die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

**§ 2
Verarbeitung von Daten**

(1) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten personenbezogenen Daten der Betroffenen nach § 1 Abs. 1 dürfen in kommunal oder privat betriebenen Bestattungseinrichtungen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz erforderlich ist.

(2) Die Betreiber der Bestattungseinrichtungen sind zu den in Absatz 1 genannten Zwecken berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen zu verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. letzte Anschrift,
3. Geburts- und Sterbedatum,
4. Hinweise auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz,
5. Sterberegisternummer,

6. Ort und Datum der Einäscherung,
7. Einäscherungsnummer,
8. Nachweis über die durchgeführte zweite Leichenschau nach § 23 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes,
9. Datum des Versandes der Asche,
10. Name und Anschrift des Empfängers,
11. Ort der Bestattung,
12. Datum der Bestattung,
13. Bestattungsnummer,
14. Art und Lage der Grabstelle und
15. Ruhezeit.

(3) Die Betreiber der Bestattungseinrichtungen sind zu den in Absatz 1 genannten Zwecken berechtigt, folgende personenbezogene Daten von bestattungspflichtigen Personen nach den Vorschriften des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes und sonstigen Nutzern von Bestattungseinrichtungen zu verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Anschrift,
3. Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen,
4. Art und Lage der Grabstelle,
5. Bestattungen in der Grabstelle,
6. Dauer des Nutzungsrechts,
7. Namen und Adressen von Bevollmächtigten und
8. Name und Adresse des vom Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers im Nutzungsrecht.

(4) Die Betreiber der Bestattungseinrichtungen sind zu den in Absatz 1 genannten Zwecken berechtigt, folgende personenbezogene Daten von gewerblich Tätigen in oder auf Bestattungseinrichtungen zu verarbeiten:

1. Vor- und Nachname des gewerblich Tätigen,
2. Name und Anschrift des Betriebes und
3. Art des Gewerbes.

**§ 3
Datenübermittlung**

(1) Wird eine Leiche oder eine Urne von einer Bestattungsein-

richtung zu einer anderen überführt, dürfen zu diesem Zwecke neben den personenbezogenen Daten des Verstorbenen nach § 2 Abs. 1 auch personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 2 und 3 zwischen den Bestattungseinrichtungen übermittelt werden.

(2) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten des Verstorbenen übermittelt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. Geburts- und Sterbedatum,
3. Bestattungsdatum und
4. Hinweise auf das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 4

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten nach § 2 dürfen nur in Akten oder Dateien gespeichert werden, die eine Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten zulassen.

(2) Daten von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Soweit vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen einer Löschung nach Satz 1 entgegenstehen, sind die Daten zu sperren. Über die Speicherung hinaus dürfen die gesperrten Daten nur verarbeitet werden,

1. wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange des Verstorbenen oder seiner Angehörigen beeinträchtigt werden, oder
2. wenn der Antragsteller die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und
 - a) durch sofortige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Angaben sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange des Verstorbenen und seiner Angehörigen nicht beeinträchtigt werden, oder
 - b) das für den Datenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen und seiner Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Im Fall der Weitergabe von Daten nach Satz 3 Nr. 2 gilt § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten von Verstorbenen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) dürfen durch die Betreiber von Feuerbestattungsanlagen und Träger von Friedhöfen nach Ablauf geltender Aufbewahrungsfristen nur noch gesondert und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert aufbewahrt werden.

Sie dürfen nur noch genutzt werden, wenn auskunftsbegehrende Angehörige oder andere Personen ein berechtigtes Interesse geltend machen können oder dies für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2002

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 6. Februar 2002

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBl. II S. 374), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Versetzen, Wiederholen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die in den Stundentafeln ausgewiesenen Schwerpunktstunden,“ werden gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schulen können gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des

Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmen der Stundentafel bis zu 10 vom Hundert der dort ausgewiesenen Stunden für die Bildung von Schwerpunkten (Profilierung) nutzen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) In die Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Ausnahmefall können ältere Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I vor nicht mehr als zwei Jahren verlassen haben, mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes in die Jahrgangsstufen 8 bis 10 aufgenommen werden, wenn eine Integration pädagogisch sinnvoll und möglich ist. Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, sofern ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesen wird.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Kind“ werden durch die Wörter „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger bestimmt im Rahmen der Schulorganisation die Zügigkeit und die Zahl der Plätze der Klassen in den jeweiligen Jahrgangsstufen unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Aufnahmekapazität) und des § 4 Abs. 3.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der Unterrichtsorganisation über die Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen, sofern dies auf Grund der Anmeldezahl erforderlich ist.“

f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist für den gewählten Bildungsgang geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lassen. Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens unter Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung zu ermitteln. Ergänzend kann das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und

das Ergebnis eines von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen Aufnahmetests hinzugezogen werden. Es sind Gruppen vergleichbarer Eignung zu bilden.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufnahme in Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) oder in Spezialklassen gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums weitere auf die Besonderheit der Schule bezogene Kriterien zur Bestimmung des Vorrangs der Eignung hinzugezogen werden.“

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 141 des Brandenburgischen Schulgesetzes“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Inhalte von Unterrichtsfächern können für begrenzte Zeiträume auch fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet werden.“

7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fächerübergreifendem“ durch das Wort „fachübergreifendem“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsplanes“ durch die Wörter „schuleigenen Lehrplanes“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und fächerübergreifende“ werden durch die Wörter „, fachübergreifende und fächerverbindende“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 7 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 7“ ersetzt.

9. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen oder Kursgruppen wird in der Jahrgangsstufe 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils im zweiten Schulhalbjahr eine qualifizierte Leistungsfeststellung (Vergleichsarbeit) vorgenommen.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung können in allen Fächern gelegentliche kurze schriftliche Leistungskontrollen durchgeführt werden.“

11. § 26 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erfolgt die Ausgabe von schriftlichen Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Die schriftlichen Informationen werden getrennt vom Zeugnis in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 am Ende des Schuljahres und in der Jahrgangsstufe 10 am Ende des Schulhalbjahres ausgegeben. Das Nähere zu den Inhalten und zum Verfahren wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

(4) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen schulischen Abschluss oder einen gleichgestellten schulischen Abschluss erreicht hat und die Schule verlässt.

(5) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 4 erhält.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „und über das Verlassen des Gymnasiums nach der Jahrgangsstufe 7 gemäß § 40 Abs. 8.“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat“ durch die Wörter „die für die besuchte Schulform geltenden Versetzungsvoraussetzungen erfüllt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „insgesamt nicht ausreichenden Leistungen“ durch die Wörter „Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen“ ersetzt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Wer nicht versetzt wurde, muss die bisher besuch-

te Jahrgangsstufe wiederholen. Die §§ 38 Abs. 6 und 40 Abs. 8 bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulbesuchsdauer gemäß § 3“ durch die Wörter „Höchstverweildauer gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder ein Aufrücken“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 40 Abs. 6 oder gemäß § 42 Abs. 8 auf Grund zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe an eine Gesamtschule gilt § 38 Abs. 6 entsprechend. § 40 Abs. 8 bleibt unberührt.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Jahrgangsstufe 8 oder 9 überspringen“ durch die Wörter „auf Antrag eine Jahrgangsstufe überspringen und in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorversetzt werden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Das Überspringen und die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, in der Jahrgangsstufe 10 nur zum Ende des Schulhalbjahres. Das Überspringen und die Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 ist zulässig, wenn auf der Grundlage der Prognose gemäß Satz 1 keine Zweifel am Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bestehen und die notwendigen personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Mit der Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 gilt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe als erworben.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter eine Nachprüfung ablegen, um

1. nachträglich versetzt zu werden,
2. das Gymnasium gemäß § 40 Abs. 7 nicht verlassen zu müssen,

3. eine Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8 gemäß § 40 Abs. 8 zu erreichen oder
4. nachträglich einen bestimmten Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Versetzungsbedingungen oder die Bedingungen für den Erwerb eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erfüllen“ durch die Wörter „eines der Ziele gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zu erreichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Nachprüfung“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Nachprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungstermin“ durch das Wort „Nachprüfungstermin“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„§ 40 Abs. 6 und 8 und § 42 Abs. 8 bleiben unberührt.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

15. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Versetzen, Wiederholen

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe aufgrund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen.

(2) Soweit Fächer in Grund- und Erweiterungskursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 und 9 auf der Grundlage der in den Grundkursen erreichten Leistungen sowie der gemäß Satz 2 errechneten Leistungen in den Erweiterungskursen. Die in den Erweiterungskursen erreichten Leistungen werden hierzu gemäß Anlage 3 in die entsprechenden Leistungen eines Grundkurses umgerechnet. Versetzt wird,

1. wer in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. wenn trotz nicht ausreichender Leistungen die Voraus-

setzungen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 vorliegen. Die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 liegen insbesondere nicht vor, wenn in mehr als drei Fächern nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Unterricht, der nur in einem Schulhalbjahr erteilt wird (Halbjahresunterricht), ist den Eltern zu Beginn des Schulhalbjahres als versetzungswirksam anzukündigen. Versäumt die Schule die ordnungsgemäße Benachrichtigung, wird die Note in das Schuljahreszeugnis aufgenommen, ist jedoch nicht versetzungswirksam.

(4) Die Leistungen in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen sind nicht versetzungswirksam.

(5) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer die Bedingungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife gemäß § 39 Abs. 4 erfüllt.

(6) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 und 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. Das staatliche Schulamt kann in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 3 nicht überschritten wird und die Bedingungen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind.“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Nr. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Wurden in zwei der Fächer der Erweiterungskurse die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in einem der Fächer mindestens fünf und in dem anderen Fach mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, hat das Gymnasium zu verlassen, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erwarten lassen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist insbesondere nicht zu erwarten, wenn

1. in einem der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine mangelhafte Leistung und eine weitere mangelhafte Leistung in einem anderen Fach,
2. in den nicht unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächern eine mangelhafte und eine ungenügende Leistung,
3. in einem der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine ungenügende Leistung,
4. in zwei der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer mangelhafte Leistungen,
5. in mehr als zwei Fächern mangelhafte Leistungen oder
6. in mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen und in einem weiteren Fach eine ungenügende Leistung

erbracht wurden. Die Klassenkonferenz kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium zulassen, wenn der erreichte Leistungsstand gemäß Nummer 1 bis 6 auf nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, insbesondere länger anhaltende Krankheit, beruht.

(8) Wer das Gymnasium gemäß Absatz 7 Nr. 3 bis 6 verlässt, wiederholt die Jahrgangsstufe 7 an einer Gesamtschule oder Realschule (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 7). Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß Absatz 7 das Gymnasium verlassen, werden auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 einer Gesamtschule oder einer Realschule aufgenommen (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8). Das staatliche Schulamt koordiniert die Aufnahme unter Berücksichtigung des Elternwunsches und der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird und die Schule nicht gemäß Absatz 7 verlassen muss, wird auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 querversetzt.“

18. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.

19. In den §§ 19 und 24 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“, in § 2 wird das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“, in § 22 wird das Wort „Rahmenplan“ durch das Wort „Rahmenlehrplan“, in § 27 wird das Wort „Rahmenplananforderungen“ durch das Wort „Rahmenlehrplananforderungen“ und im Inhaltsverzeichnis sowie in den §§ 2 und 20 wird das Wort „Aufgabengebiete“ durch das Wort „Themenkomplexe“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erste Verordnung zur Änderung der Frauenförderverordnung

Vom 18. Februar 2002

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Frauenförderverordnung vom 25. April 1996 (GVBl. II S. 354) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „ab einem Auftragswert von über 100.000,- DM“ gestrichen und nach dem Wort „Aufträgen“ ein Komma und die Wörter „deren Wert den in § 14 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes genannten Betrag übersteigt.“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bevorzugte Berücksichtigung findet nicht statt für Aufträge, die auf Grund des jeweiligen Auftragsvolumens die in § 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110) genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.“

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

140

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 5 vom 7. März 2002

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Februar 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0